



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

# Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

## Nr. 2/19

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetzgebung: Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit verabschiedet</li> <li>2. Außensteuer: Einkünftekorrektur bei sanierungsbedingter Vergünstigung?</li> <li>3. (Abwärts-)Verschmelzung: Steuerliche Risiken einer Umwandlung</li> <li>4. Insolvenzplan: Körperschaftsteuer auf Sanierungsgewinn im Fokus</li> <li>5. Einlagekonto: Einbringung oder Erfüllung einer Forderung entscheidend?</li> <li>6. Körperschaftsteuerguthaben: Welche Folgen hat ein vergünstigter Erwerb?</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Kleinunternehmerregelung: Gezielte Aufspaltung von Tätigkeiten versagt</li> <li>8. Gescheiterter „Formwechsel“: Was ist bei Umstrukturierungen zu beachten?</li> <li>9. Grunderwerbsteuer: Konzernklausel gilt nicht als verbotene Beihilfe</li> <li>10. Grunderwerbsteuer: Bedingungen für die Aufhebung eines Steuerbescheids</li> <li>11. Minijobs: Höherer Mindestlohn kann in Sozialversicherungspflicht führen</li> </ol> |
|---|---|

### STEUERTERMINE

## 1. Gesetzgebung: Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 12.12.2018 zunächst den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU, das sogenannte **Brexit-Steuerbegleitgesetz**, vorgelegt.

In diesem sind **verschiedene steuerliche Regelungen** enthalten, die darauf reagieren, dass nach dem Brexit das Vereinigte Königreich für steuerliche Zwecke als **Drittstaat** zu behandeln wäre. Für diesen Fall ist vorgesehen,

dass Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der EU oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums grundsätzlich auch auf das Vereinigte Königreich anzuwenden sind.

Konkret sind folgende steuerliche Regelungen geplant:

- Werden **Wirtschaftsgüter aus einer deutschen in eine andere Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in der EU** überführt, so kann der bei der Überführung entstehende Gewinn über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Diese Gewinnverteilung erfolgt

über einen Ausgleichsposten, der unter anderem aufzulösen ist, wenn das Wirtschaftsgut in einen Drittstaat überführt wird. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs nicht zu einer sofortigen Auflösung des Ausgleichspostens führt.

- Kommt es aufgrund einer **Veräußerung** bestimmter Anlagegüter zu einer **Aufdeckung stiller Reserven**, so sieht § 6b Einkommensteuergesetz eine Möglichkeit der Übertragung der stillen Reserven auf Ersatzinvestitionen vor. Erfolgt die Ersatzinvestition in einen Mitgliedstaat der EU, dann kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden. Unterbleibt die Reinvestition innerhalb der EU, dann werden für die Ratenzahlung Zinsen erhoben. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass es auch nach dem Brexit nicht zu einer Verzinsung kommt, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Austritt gestellt worden ist.
- Im Bereich der **Riester-Förderung** sollen die Regelungen zur Voraussetzung für eine begünstigte Wohnung (Wohn-Riester), zur förderunschädlichen Kapitalübertragung bei Ehegatten im Fall des Todes eines Ehegatten und zur schädlichen Verwendung bei Wegzug aus dem EU-Gebiet so angepasst werden, dass der Brexit keine negativen Folgen für den Steuerpflichtigen hat.
- Auch für **Körperschaften** ist vorgesehen, dass allein der Brexit nicht dazu führt, dass die Körperschaft im Fall des Wegzugs in das Vereinigte Königreich als aufgelöst gilt und alle stillen Reserven zu versteuern sind. Für den Fall, dass Sie eine Sitzverlegung einer Körperschaft in das Vereinigte Königreich planen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir klären können, ob diese Regelung zur Anwendung kommt.
- Weitere Änderungen finden sich im Umwandlungssteuergesetz sowie im Außensteuergesetz und betreffen insbesondere **Anteilseigner von Kapitalgesellschaften**. Sollten Sie einen Umzug in das Vereinigte Königreich planen und halten Sie Anteile an Kapitalgesellschaften, dann sprechen Sie uns bitte an, ob Sie von den Übergangsregelungen profitieren können.

Der Bundestag hat das Gesetz inzwischen verabschiedet und der Bundesrat hat am 15.03.2019 zugestimmt. Das Gesetz soll nach dem EU-Austritt Großbritanniens und Nordirlands (geplant für den 29.03.2019) in Kraft treten.

## 2. Außensteuer: Einkünftekorrektur bei sanierungsbedingter Vergünstigung?

Das Außensteuergesetz ist eine Sammlung steuerlicher Vorschriften, die grenzüberschreitende Liefer-, Leistungs- und Gesellschaftsbeziehungen einem strengen Fremdvergleich unterwerfen. Sollte dieser bzw. die Fremdüblichkeit der Konditionen nicht erfüllt sein, kommt es bei der nationalen Besteuerung zu einer Korrektur der Einkünfte.

**Beispiel:** Eine in Deutschland ansässige Muttergesellschaft gibt ihrer niederländischen Tochtergesell-

schaft ein Darlehen. Die vereinbarten Zinsen sind um 10.000 € pro Jahr zu niedrig im Vergleich zu mehreren Finanzierungsangeboten von Kreditinstituten.

Nach dem Außensteuergesetz werden die Zinseinkünfte der deutschen Muttergesellschaft um 10.000 € erhöht. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, ob die Vergünstigung absichtlich oder unabsichtlich eingeräumt worden ist. Der oben dargestellte Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Die „Hornbach“-Baumarkt-Unternehmung klagte gegen eine Einkünfteerhöhung durch das deutsche Finanzamt. Dieses hielt die vereinbarten Zinsen für zu niedrig. Die Darlehensgeberin argumentierte, dass die Vergünstigung eine **Sanierung des Tochterunternehmens** bewirken sollte. Ohne die **Vergünstigung** wäre die wirtschaftliche Existenz der gesamten Unternehmensgruppe gefährdet gewesen. Dieses Argument überzeugte die europäischen Richter: Die nationalen Vorschriften des Außensteuergesetzes müssten gebietsansässigen Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises geben, dass Bedingungen aus **wirtschaftlichen Gründen** vereinbart worden seien.

Mit aktuellem Schreiben lenkte nun auch die Finanzverwaltung ein und erklärte das Urteil jedenfalls für den Fall anwendbar, dass **fremdunübliche Konditionen zum Zwecke der Sanierung** vereinbart würden. Zur Anerkennung dieser Konditionen verlangte die Finanzverwaltung jedoch (insbesondere), dass die Sanierungsfähigkeit und Sanierungsbedürftigkeit des begünstigten Unternehmens **nachgewiesen** werden müsse.

**Achtung:** Der EuGH begründete seine Entscheidung mit der Niederlassungsfreiheit, die bekanntlich ausschließlich innerhalb der EU gilt. Mithin ist die Aufweichung des Außensteuergesetzes nicht anwendbar, wenn es sich um Fälle mit Drittstaaten handelt.

## 3. (Abwärts-)Verschmelzung: Steuerliche Risiken einer Umwandlung

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, welche **Risiken bei einer Umwandlung** zu beachten sind und wie schnell eine solche aus steuerlicher Sicht auch scheitern kann.

Im vorliegenden Fall war eine US-amerikanische an einer inländischen Kapitalgesellschaft (M-GmbH) beteiligt. Einziger Vermögensgegenstand der M-GmbH war eine 49%ige Beteiligung an einer weiteren in Deutschland ansässigen GmbH (T-GmbH). Die anderen 51 % an der T-GmbH hielt die US-amerikanische Kapitalgesellschaft.

Um die Gesellschaftsstruktur zu vereinfachen, wurde die M-GmbH auf die T-GmbH (sog. Abwärtsverschmelzung) verschmolzen. Nach Auffassung der Beteiligten war dies zum Buchwert möglich und es sollten keine Steuern entstehen. Leider hatten diese aber eine **Vorschrift im Umwandlungssteuergesetz** übersehen: Danach ist eine

**(Abwärts-)Verschmelzung** nur zum **Buchwert** möglich, wenn das **Besteuerungsrecht an der Beteiligung an der übernehmenden Kapitalgesellschaft im Inland** sichergestellt ist.

Die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (T-GmbH) gehörten - soweit es sich um die Anteile der M-GmbH handelte - zum übertragenen Vermögen. Das Finanzamt entsprach dem Buchwertantrag also nicht.

Der BFH folgte dieser Ansicht: Nach dem deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen sei **nicht Deutschland das Besteuerungsrecht an den Anteilen** der T-GmbH zuzuweisen, sondern den **Vereinigten Staaten**. Die Verschmelzung sei also nicht zum Buchwert zulässig.

Somit wurden **alle stillen Reserven** an der Beteiligung an der M-GmbH aufgedeckt und **versteuert**. Die Beteiligten hatten aber Glück im Unglück, denn die stillen Reserven einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen in Deutschland nur einer 5%igen Besteuerung, sofern die Anteile durch eine Kapitalgesellschaft gehalten werden.

**Hinweis:** Der Fall zeigt eindrucksvoll, dass das steuerliche Risiko einer Umwandlung sehr hoch ist. Konsultieren Sie vor einer beabsichtigten Umstrukturierung Ihrer Anteile auf jeden Fall Ihren Steuerberater.

#### 4. Insolvenzplan: Körperschaftsteuer auf Sanierungsgewinn im Fokus

Ist die auf einem Sanierungsgewinn beruhende Körperschaftsteuer eine **Insolvenzforderung** oder eine **Masseverbindlichkeit**? Mit dieser Frage musste sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigen, in dem über das Vermögen einer GmbH 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Das Amtsgericht hatte die **Eigenverwaltung** angeordnet. Im Laufe des Verfahrens wurde ein **Insolvenzplan** erstellt. Nachdem dieser zum 31.12.2008 rechtswirksam geworden war, wurde das Insolvenzverfahren gerichtlich aufgehoben. Im März 2009 wurde von der Gesellschafterversammlung schließlich die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen. Die GmbH reichte daraufhin 2010 eine **berichtigte Körperschaftsteuererklärung 2008** und einen **berichtigten Jahresabschluss 2008** beim Finanzamt ein.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wies einen außerordentlichen Ertrag von 1.280.000 € aus, der ein **Sanierungsgewinn aus dem genehmigten Sanierungsplan** war. Das Finanzamt erließ daraufhin 2012 einen Körperschaftsteuerbescheid 2008, in dem es den Sanierungsgewinn besteuerte und Körperschaftsteuer festsetzte.

Dagegen klagte die GmbH und machte geltend, dass die **Steuer auf den Sanierungsgewinn eine Insolvenzforderung** sei, die bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

hätte erfasst und vom Finanzamt **zur Insolvenztabelle hätte angemeldet** werden müssen.

Das Finanzgericht Sachsen wies die Klage in erster Instanz ab und erklärte, dass der Sanierungsgewinn zu Recht der Körperschaftsteuer unterworfen worden sei, weil die Steuerforderung als **Masseverbindlichkeit** zu bewerten sei.

Zu den sogenannten Masseverbindlichkeiten zählen Steuerforderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Dies traf hier zu, weil der Sanierungsgewinn und die daraus resultierende Steuer erst **mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans** entstanden waren.

Die GmbH wollte daraufhin die Revision erwirken, scheiterte damit jedoch vor dem BFH, der keine Revisionszulassungsgründe erkennen konnte und auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Thema verwies.

#### 5. Einlagekonto: Einbringung oder Erfüllung einer Forderung entscheidend?

Für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft spielt das **steuerliche Einlagekonto** eine große Rolle. Es handelt sich dabei nicht um ein Konto in der Finanzbuchhaltung, sondern um ein rein steuerlich geführtes **fiktives Konto**, in dem **alle Einlagen eines Gesellschafters** (oder einer diesem nahestehenden Person) festgehalten werden.

Wenn und insoweit (z.B. durch eine Ausschüttung) eine **Rückführung der Einlagen** an den Gesellschafter erfolgt (sog. Einlagenrückgewähr), muss der Gesellschafter diesen Betrag **nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern**. Das Finanzamt überwacht deshalb sehr genau, ob und wenn ja wann und mit welchem Betrag etwas auf dem steuerlichen Einlagekonto gutgeschrieben wird. Dabei kommt es noch nicht einmal darauf an, wann die Verpflichtung zur Einlage entstanden, sondern **wann die Einlage tatsächlich vorgenommen** worden ist.

**Beispiel:** Der Gesellschafter einer GmbH verpflichtet sich am 10.10.2018 gegenüber der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, zu einer Einlage in Höhe von 5.000 € in die Kapitalrücklage. Aufgrund von Liquiditätsgaps erfüllt er die Verpflichtung erst am 10.02.2019. Am 10.10.2018 muss die GmbH eine Forderung gegenüber ihrem Gesellschafter aktivieren. Der Zugang zum steuerlichen Einlagekonto erfolgt jedoch erst am 10.02.2019.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Saarland (FG) übertrug eine Gesellschafterin im Wege der Einlage eine **Forderung** auf ihre GmbH, die sie ihrerseits **gegenüber einem fremden Dritten** hatte. Die Forderung ging somit auf die GmbH über. Der Schuldner hatte die Forderung aber zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht getilgt, sondern beglich seine Schuld erst Jahre später.

Das FG hatte nun also die Frage zu klären, ob der **Tilgungszeitpunkt** des Schuldners (dritte Person) mit dem **Einlageerfüllungszeitpunkt** der einlegenden Gesellschafterin gleichzusetzen war. Das FG verneinte dies und begründete seine Entscheidung wie folgt: Der **Zugang zum steuerlichen Einlagekonto** sei bereits **mit der Übertragung der Forderung auf die GmbH zu erfassen**, denn zu diesem Zeitpunkt habe die Gesellschafterin mit der Einlage ihrer Forderung alles ihr Mögliche getan. Die **Gutschrift auf dem Einlagekonto** wurde also **gewährt**.

**Vorsicht:** Anders verhält es sich, wenn die Einlage in der Einräumung einer Forderung gegen einen Gesellschafter (Einlagenforderung) besteht. Hier ist unabhängig von der Darstellung in der Bilanz ein Zugang zum steuerlichen Einlagekonto grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt zu verzeichnen, zu dem die Mittel zufließen (siehe Beispiel).

## 6. Körperschaftsteuerguthaben: Welche Folgen hat ein vergünstigter Erwerb?

Das Körperschaftsteuerguthaben ist der Erstattungsanspruch einer Kapitalgesellschaft gegenüber dem Finanzamt, das noch aus dem bis zum Jahr 2000 gültigen Anrechnungsverfahren stammt.

Bis einschließlich 2006 konnte dieses nur durch **Ausschüttungen der Gesellschaft** realisiert werden. Zum **31.12.2006** wurde das **System der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens** jedoch vollständig **reformiert**: Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine finale Feststellung des Guthabens. Dieses wurde sodann in zehn identischen Jahresraten im Zeitraum 2008 bis 2017 ausgezahlt.

Da es keine Möglichkeit gab, „schneller an das Geld zu kommen“, war es zulässig, diesen **Auszahlungsanspruch an fremde Dritte zu verkaufen**. Dafür etablierte sich sogar ein Markt. Körperschaftsteuerguthaben wurden somit oft zu einem Betrag unter dem Nominalwert verkauft.

In einem vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) verhandelten Sachverhalt erwarben zwei Eheleute **mehrere Teilbeträge eines Körperschaftsteuerguthabens** und zahlten als **Kaufpreis** dafür einen Betrag, der deutlich **unterhalb des Nominalbetrags** lag.

Im Zeitpunkt der Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens erklärten sie den Gewinn nicht in ihrer Steuererklärung, da sie meinten, der Vermögenszuwachs sei keiner Einkunftsart zuzuweisen. Das zuständige Finanzamt vertrat hingegen eine gegenteilige Auffassung: Der **Vermögenszuwachs** sei als **Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung** zu qualifizieren und unterliege der **Abgeltungsteuer**.

Das Finanzamt setzte also entsprechend Einkommensteuer fest. Die Kläger legten zunächst Einspruch gegen den Bescheid ein und klagten anschließend. Beide

Rechtsbehelfe scheiterten jedoch. Die Richter des FG konstatierten, dass die Auszahlung des Guthabens an die Kläger eine Rückzahlung sei, die gesetzlich einer Veräußerung gleichkomme. Weiterhin sei die erworbene Teilforderung eine sonstige Kapitalforderung, da die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden war.

**Hinweis:** Die Richter ließen die Revision zu, dies aber lediglich im Hinblick auf die Frage, wie der Gesamtkaufpreis für die Teilbeträge des Körperschaftsteuerguthabens aufzuteilen ist.

## 7. Kleinunternehmerregelung: Gezielte Aufspaltung von Tätigkeiten versagt

Bei Unternehmern, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € und im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überschreiten, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. Hier greift die sogenannte **Kleinunternehmerregelung**, so dass diese Unternehmer keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen müssen, zugleich aber auch **kein Recht zum Vorsteuerabzug** haben. Besteht ihr Kundenkreis vor allem aus **Privatkunden**, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, haben Kleinunternehmer den Vorteil, ihre **Leistungen am Markt günstiger anbieten** zu können als Konkurrenzunternehmen, die Umsatzsteuer ausweisen müssen.

Diesen Vorteil wollte sich kürzlich auch eine Steuerberatungsgesellschaft aus den neuen Bundesländern zunutze machen. Sie hatte für ihre Kunden laufende Geschäftsvorfälle verbucht und diese Tätigkeit auf mehrere neugegründete Gesellschaften (GmbH & Co. KGs) ausgelagert.

Die KGs erbrachten ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Die Umsätze der einzelnen KGs blieben jeweils **unterhalb der Kleinunternehmergrenzen**. Einige Kunden wurden nacheinander von mehreren Gesellschaften betreut, ohne dass sich dadurch die Leistungsausführung inhaltlich änderte.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun auf der Grundlage des EU-Rechts, dass im vorliegenden Fall eine **rechtsmissbräuchliche Gestaltung** vorlag und die Anwendung der Kleinunternehmerregelung versagt werden musste, so dass sich die KGs nicht auf die formale Einhaltung der Umsatzgrenzen berufen konnten.

Der **Vereinfachungszweck der Kleinunternehmerregelung** wird nach Gerichtsmeinung **verfehlt**, wenn eine **Tätigkeit planmäßig aufgespalten** wird und **Umsätze künstlich verlagert** werden mit dem Ziel, die Umsatzgrenzen nicht zu überschreiten.

**Hinweis:** Der Urteilsfall zeigt, dass künstliche Konstruktionen nicht die Vorteile der Kleinunternehmerregelung vermitteln können. Die Regelung soll nur denjenigen Unternehmen zugutekommen, die auch tatsächlich in geringem Umfang wirtschaftlich tätig sind.



## 8. Gescheiterter „Formwechsel“: Was ist bei Umstrukturierungen zu beachten?

Wenn Unternehmen umstrukturiert werden und dabei Grundbesitz im Spiel ist, sollten die beteiligten Akteure unbedingt ein Augenmerk auf die **grunderwerbsteuerlichen Auswirkungen** des Unternehmensumbaus richten. Ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, dass fehlgedeutete Erklärungen und Verträge schnell einen **Grunderwerbsteuerzugriff** auf den Grundbesitz bewirken können.

Im zugrundeliegenden Fall betrieb ein Mann ein Einzelunternehmen, zu dem Grundbesitz gehörte. In einem notariell beurkundeten „Umwandlungsbeschluss“ erklärte er im Jahr 2013, dass sein Einzelunternehmen formwechselnd **in eine Ein-Mann-GmbH umgewandelt** werde. In dem mitbeurkundeten Gesellschaftsvertrag war bestimmt, dass der Mann sämtliche Geschäftsanteile der GmbH „gegen Einbringung des Einzelunternehmens gemäß Sachgründungsbericht“ übernimmt. Nach diesem Bericht war das Stammkapital durch Sacheinlage zu erbringen und durch die Einbringung der Grundstücke weit übertroffen.

Das Finanzamt ging davon aus, dass durch die Umstrukturierung ein **grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang** bewirkt worden war, und setzte Grunderwerbsteuer gegenüber der GmbH fest. Vor dem BFH wollte diese nun die **Aussetzung der Vollziehung** des Grunderwerbsteuerbescheids erreichen, scheiterte damit jedoch.

Die Bundesrichter entschieden im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung, dass **keine ernstlichen Zweifel** an der Rechtmäßigkeit des Grunderwerbsteuerbescheids bestanden. Mit dem „Umwandlungsbeschluss“ und dem Gesellschaftsvertrag hat sich der Kläger zur Übereignung des dem Einzelunternehmen gehörenden Grundbesitzes auf die GmbH verpflichtet und hierdurch einen **grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang** ausgelöst. Das Umwandlungssteuergesetz sieht keinen Formwechsel eines Einzelunternehmens in eine Ein-Mann-GmbH vor, so dass die Entstehung der Grunderwerbsteuer nicht durch die Beurkundung eines solchen Vorgangs vermieden werden kann.

## 9. Grunderwerbsteuer: Konzernklausel gilt nicht als verbotene Beihilfe

Die **Grunderwerbsteuer** ist in Deutschland nicht nur zu zahlen, wenn ein Grundstück von einem Verkäufer auf einen Erwerber übertragen wird. Vielmehr kämpfen auch **Konzerne** mit dieser Verkehrssteuer. Wenn zum Beispiel eine Muttergesellschaft zwei Enkelgesellschaften miteinander verschmelzen möchte, weil dies aus unternehmerischen Gründen notwendig erscheint, muss bei dieser **Umwandlung** unter Umständen Grunderwerbsteuer gezahlt werden.

Wenn also gerade in unteren Gesellschaften eines Konzerns (bezogen auf die Beteiligungshierarchie) Grundstü-

cke existieren, erweisen sich diese Gesellschaften wie tonnenschwere Anker, die man mit sich herumschleppt, da sie Umwandlungen verhindern oder zumindest erschweren. Genau diesen Missstand sollte eigentlich die **Konzernklausel** beheben, sie war also **vom Gesetzgeber gut gemeint**.

Der Bundesfinanzhof bezweifelte allerdings, dass diese Klausel - ebenso wie die Konzernklausel beim Verlustuntergang - einer unionsrechtlichen Prüfung standhalten könnte. Kurz vor Weihnachten 2018 gaben die Richter des Europäischen Gerichtshofs jedoch bekannt, dass sie in der **grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel keine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts** erkennen könnten.

**Hinweis:** Umstrukturierungen in einem Konzern können nun also leichter gelingen. Beachten Sie jedoch, dass für die Anwendung der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel erforderlich ist, dass an der Spitze des Konzerns ein einziges Unternehmen steht. Eine Doppel- oder gar Mehrfachspitze ist unzulässig.

## 10. Grunderwerbsteuer: Bedingungen für die Aufhebung eines Steuerbescheids

Eine erfolgte **Festsetzung von Grunderwerbsteuer** kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist. Voraussetzung für diese **Rückabwicklung** ist unter anderem, dass sie **innerhalb von zwei Jahren ab Steuerentstehung** stattfindet (z.B. durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts).

Dass eine Rückabwicklung auch innerhalb der Zweijahresfrist scheitern kann, wenn der Ersterwerber des Grundbesitzes eine ihm verbliebene Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag (in seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse) verwertet, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im vorliegenden Fall hatte eine GmbH ein Grundstück gemietet und darauf ein Gebäude errichtet („Gebäude auf fremdem Boden“), das nach Ende des Mietvertrags abzureißen war. Eine niederländische Kapitalgesellschaft erwarb 2013 von der GmbH schließlich das Eigentumsrecht an diesem Gebäude. Der Kaufvertrag sah vor, dass die niederländische Gesellschaft - vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers und einer Mietvertragsverlängerung - als neuer Mieter in den bestehenden Mietvertrag eintreten sollte. Als „Hintertür“ war ein Rücktrittsrecht vorgesehen.

Nachdem das Finanzamt Grunderwerbsteuer für den Erwerb des Gebäudes festgesetzt hatte, durchkreuzte der Grundstückseigentümer die Verkaufspläne und lehnte eine Mietvertragsverlängerung ab. Daraufhin hoben die Vertragsparteien den Kaufvertrag wieder auf. In derselben Urkunde regelten sie nun, dass die GmbH-Gesellschafter

94 % ihrer Anteile an die Muttergesellschaft der niederländischen Kapitalgesellschaft und die übrigen 6 % an eine weitere konzernverbundene niederländische Gesellschaft veräußern.

Der BFH lehnte eine Rückabwicklung des Grunderwerbsteuerzugriffs ab und verwies darauf, dass es bei dem vorliegenden Geschehensablauf an einer **tatsächlichen Rückgängigmachung des steuerbaren Erwerbsvorgangs** fehle. Mit der Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags hatten die Vertragsparteien zugleich die Anteilstragung geregelt.

Die niederländische Kapitalgesellschaft hatte ihre Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag dabei dahingehend verwertet, dass sie den Anteilserwerb mit ihrer Unterschrift sicherstellte. Sie war nicht daran interessiert, sich vollständig vom ursprünglichen Kaufvertrag zu lösen, sondern wollte das Gebäude - nachdem der ursprünglich avisierte Verkauf gescheitert war - nun im zweiten Anlauf durch die Anteilsübernahme wirtschaftlich für ihre Muttergesellschaft sichern.

## 11. Minijobs: Höherer Mindestlohn kann in Sozialversicherungspflicht führen

Zum 01.01.2019 hat sich der **gesetzliche Mindestlohn** von 8,84 € auf 9,19 € pro Stunde erhöht. Für Minijobber

kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das **über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat** liegt.

Dadurch können plötzlich **Sozialversicherungsbeiträge für die Krankenversicherung, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung** anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen möchte, hat nur eine Möglichkeit: Er muss seine Arbeitszeit reduzieren.

Die gleiche Problematik tritt zum 01.01.2020 ein, denn dann wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf 9,35 €), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Bislang hat das Bundesministerium für Arbeit eine Anhebung der 450-€-Grenze abgelehnt.

**Hinweis:** Wird dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 450,01 bis 1.300 € monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob mehr, sondern ein sogenannter Midijob. Diese Regelung gilt jedoch erst ab dem 01.07.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei 850 €. Ein Trostpflaster: In diesem sogenannten Übergangsbereich (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

## STEUERTERMINE

April 2019	Mai 2019	Juni 2019
<b>10.04. (*15.04.)</b>	<b>10.05. (*13.05.)</b>	<b>11.06. (*14.06.)</b>
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	<b>15.05. (*20.05.)</b>	
	Gewerbesteuer Grundsteuer	
<b>26.04.</b>	<b>28.05.</b>	<b>26.06.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.